

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für die Anmietung und Nutzung der Austrian Aviation Campus Trainingseinrichtungen und  
Inanspruchnahme von Flight Safety Trainingsleistungen**

**gültig ab 24. Oktober 2022**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Textgestaltung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Die betreffenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

### **1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

Die Austrian Airlines AG („OS“) betreibt den Austrian Aviation Campus in A-1300 Wien-Flughafen, dessen Trainingseinrichtungen stunden- oder tageweise an Dritte vermietet werden. Zusätzlich können EASA-konforme Flight Safety Trainingsleistungen in Anspruch genommen werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage jeder Vereinbarung zwischen OS und einem Vertragspartner, welche die Nutzung der Austrian Aviation Campus Trainingseinrichtungen sowie Flight Safety Trainingsleistungen zum Gegenstand hat.

„Vertragspartner“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person, welche die Austrian Aviation Campus Trainingseinrichtungen von OS mietet oder Flight Safety Trainingsleistungen in Anspruch nimmt.

„OS“ bezeichnet die Austrian Airlines AG mit Geschäftsanschrift in A-1300 Wien Flughafen, Office Park 2.

Vertragspartner der OS bleibt in jedem Fall allein der Vertragspartner. Der Vertragspartner wird dies gegenüber seinen Kunden bzw. seinen Kursteilnehmern klarstellen und insbesondere eine Haftung der OS gegenüber den Kunden bzw. seinen Kursteilnehmern ausschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder über diese sonst zu Gunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen, Verpfändungen und sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.

1.1. Folgende Trainingseinrichtungen stehen zur Anmietung zur Verfügung:

- a. First Aid Raum
- b. Equipment Parcours
- c. Pilot Incapacitation Training (Pilot’s Corner)
- d. A32f Cabin Emergency Evacuation Trainer („CEET“)
- e. Real Fire Fighting Trainer („RFFT“)
- f. A320 Door Trainer
- g. Embraer 195 Door Trainer
- h. B767 Door Trainer
- i. B777 Door Trainer
- j. Dash-8 Q400 Door R1 Trainer
- k. Short Range Slide („SR Slide“)
- l. Cockpit Door Trainer (B767, B777, A32f; DHC-8-400, E195)

- m. Kurzstrecken Service Trainer (Modell A320)
- n. Langstrecken Service Trainer (Modell A330)
- o. Lehrsäle

Die Trainingseinrichtungen (a) bis (n) sind von den Österreichischen Behörden (ACG<sup>1</sup>) anerkannte Flight Safety Trainingseinrichtungen für Safety Trainings von Kabinen- und Cockpitbesatzungen.

- 1.2. Die unter 1.1 (a) bis (n) genannten Trainingseinrichtungen dürfen ausschließlich durch einen von OS zur Verfügung gestellten oder einen von OS autorisierten Panel Operator („PO“) betätigt werden. Ebenso haben zu den Steuerungseinrichtungen ausschließlich von OS autorisierte PO Zugang.
- a. PO werden von OS in Form einer Einschulung autorisiert. Im Falle des CEET muss der Anwärter zusätzlich drei Mal mit einem erfahrenen PO die Praxis erweitern (dies kann durch einen eigenen PO oder durch einen OS PO erfolgen).
  - b. Nach einem 1/2 Jahr ohne aktiver Tätigkeit als PO verfällt die Autorisierung und es muss ein Training mit einem erfahrenen PO (aktuelle PO Tätigkeit < 1/2 Jahr) absolviert werden.
  - c. Die Kosten für den seitens OS gestellten PO sind in den Preisen der Trainingseinrichtungen nicht enthalten.
- 1.3. Bei der Nutzung der Trainingseinrichtungen sind folgende Regelungen zu beachten:
- a. Die Gruppengröße pro Trainingseinrichtung lt. Punkt 1.1. (b) bis (d) und (f) bis (l) kann grundsätzlich bis zu 33 Teilnehmer pro Kurs betragen. Für den First Aid Raum gilt eine Höchstteilnehmeranzahl von 22 und für den RFFT von 20 Teilnehmern. Die Kurzstrecken- und Langstrecken Service Trainer sind auch für mehr Personen zulässig. Im Einzelfall kann die maximal zulässige Anzahl an Personen jedoch eingeschränkt werden.
  - b. Die maximale Teilnehmeranzahl pro Lehrsaal wird durch die Verwaltung des Austrian Aviation Campus festgelegt und richtet sich gemäß den gültigen Sicherheitsstandards nach der Lehrsaalgröße und gewünschten Bestuhlung. Die korrekte Teilnehmeranzahl ist daher im Vorfeld der Verwaltung per E-Mail an [trainingscenter@austrian.com](mailto:trainingscenter@austrian.com) ) mitzuteilen.
  - c. Zur Schulung auf dem CEET muss die von OS in den Garderoben bereitgestellte Schutzkleidung (ohne jegliche Gürtel) getragen werden.
  - d. Am gesamten Austrian Aviation Campus-Gelände gilt die Hausordnung des Austrian Aviation Campus (siehe Annex 1).
  - e. Während sich der Vertragspartner, seine Kunden bzw. seine Kursteilnehmer in den Trainingseinrichtungen oder am Firmengelände von OS aufhalten, haben sie den Anweisungen von OS Folge zu leisten. OS behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Vertragspartner, seine Kunden bzw. einzelne Kursteilnehmer von den Trainingseinrichtungen oder dem Firmengelände zu verweisen, falls diese gegen die

---

<sup>1</sup> Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung

Anweisungen oder Richtlinien von OS verstoßen. In solch einem Fall wird keine Rückerstattung an den Vertragspartner geleistet.

- f. Mitarbeiter von OS haben das Recht, zu jeder Zeit das Training des Vertragspartners zu besuchen und zu beaufsichtigen.
- g. Das Rauchen ist auf dem gesamten Austrian Aviation Campus Gelände, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Bereiche, strengstens verboten.
- h. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist innerhalb der Trainingseinrichtungen NICHT gestattet. (Sonderevereinbarungen für Lehrsäle sind möglich).
- i. Hand-, Arm- und Ohrenschmuck darf während der Schulung auf dem CEET aus Sicherheitsgründen nicht getragen werden.
- j. Die Trainingseinrichtungen lt. Punkt 1.1. (c), (d), (f) bis (l) dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- k. Des Weiteren gelten die jeweiligen Aushänge/Hinweise am gesamten Austrian Aviation Campus-Gelände.
- l. Weitere Einzelheiten über die Schulungen werden, soweit erforderlich, direkt zwischen dem Vertragspartner und OS abgesprochen und, wenn möglich, schriftlich niedergelegt.
- m. Der Vertragspartner verpflichtet sich, geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Kunden zu vereinbaren, sodass die in Punkt 1.3. niedergelegten Grundsätze von dem Kunden und dessen Mitarbeitern beachtet werden. Ebenso wird der Vertragspartner für die Einhaltung dieser Regelungen durch die Kursteilnehmer sorgen.
- n. OS wird den Kunden bzw. Kursteilnehmern des Vertragspartners nach vorheriger schriftlicher Anmeldung Zugang zum Austrian Aviation Campus Gelände ermöglichen.
- o. Eingesetzte Trainer des Vertragspartners unterliegen bei Aufenthalt in den Gebäuden des Austrian Aviation Campus den Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen auf Basis der Hausordnung (siehe Annex 1) sowie den Vorgaben aus dem Luftfahrtsicherheitsgesetz.
- p. Der Vertragspartner, seine Kunden bzw. seine Kursteilnehmer müssen jederzeit in der Lage sein, sich auszuweisen. Mitgeführte Behältnisse sind beim Betreten und Verlassen des Schulungsgeländes nach Aufforderung des Aufsichtsdienstes bzw. seiner Bevollmächtigten zu öffnen.

#### 1.4. Die Vermarktung der Austrian Aviation Campus Trainingseinrichtungen & Flight Safety Trainingsleistungen obliegt ausschließlich OS.

Der Vertragspartner und seine Kunden haben die Möglichkeit, die Einrichtungen unter der Einschränkung zu nutzen, dass es sich hierbei ausschließlich um den Zweck der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Kabinenpersonal und/oder Piloten handelt.

Jegliche andere Art der Nutzung (wie z.B. Events, Teambuilding, Pressekonferenzen, etc.) abweichend von den oben Genannten ist exklusiv OS vorbehalten, und deren Durchführung durch den Vertragspartner (im Sinne von Punkt 1.3. (a) bis (o)) bedarf vorab einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von OS.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Anfragen betreffend der Buchung von Flight Safety Trainingsleistungen oder einer Trainingseinrichtung sind per E-Mail an [trainingscenter@austrian.com](mailto:trainingscenter@austrian.com) zu richten. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
- a. gewünschte Trainingseinrichtung(en) bzw. Flight Safety Trainingsleistung(en)
  - b. gewünschtes Datum und Uhrzeit
  - c. Anzahl der Personen
- 2.2. Mit der verbindlichen Anfrage bestätigt der Vertragspartner, dass die Trainingsleistungen bzw. die Trainingseinrichtungen für seine speziellen Bedürfnisse ausreichend sind und dass OS keine weiteren Zusagen, was den Inhalt oder die Bedingungen der Trainingsleistungen bzw. der Trainingseinrichtungen anbelangt, gemacht hat.
- a. OS wird in der Folge die Anfrage prüfen und bei Verfügbarkeit per E-Mail bestätigen bzw. einen Alternativtermin vorschlagen. Sämtliche Trainingseinrichtungen lt. Punkt 1.1. (a) bis (o) dürfen maximal 40 Stunden pro Kalenderjahr von Drittkunden (Kunden die nicht ein der Lufthansa-Gruppe zugehöriges Unternehmen sind) genutzt werden. Sollten die 40 Stunden zum Zeitpunkt der Anfrage eines Drittkunden bereits ausgeschöpft sein, kann die Buchung nicht bestätigt werden.
  - b. Grundsätzlich werden Buchungen bei Verfügbarkeit erst am 20. des Vormonats für den jeweiligen Termin bestätigt, sofern dies nicht ausdrücklich mit dem Vertragspartner anders vereinbart wurde.
  - c. Je nach Verfügbarkeit der Kapazitäten und nach Abstimmung können Schulungsdurchführungen auch an Wochenenden oder an Feiertagen vereinbart werden.
  - d. Mit der Terminbestätigung seitens OS kommt der Vertragsabschluss gültig zustande. Bei einem vorgeschlagenen Alternativtermin kommt der Vertragsabschluss erst zustande, sobald der Vertragspartner den Alternativtermin binnen 5 Werktagen bestätigt. Andernfalls ist OS berechtigt, den Alternativtermin zu streichen.

## 3. Stornierungen und Umbuchungen

Sofern nicht eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung erfolgt ist, gilt für Stornierungen von Buchungen und Umbuchungen Folgendes:

- a. Stornierungen:
  - i. Eine kostenfreie Stornierung durch den Vertragspartner ist nur bis zu 14 Werktagen (Montag-Freitag exkl. Feiertage in Österreich) vor dem gebuchten Termin durch schriftliche Mitteilung per E-Mail an [trainingscenter@austrian.com](mailto:trainingscenter@austrian.com) möglich.
  - ii. Bei Stornierungen von Buchungen zwischen 13 bis einschließlich 3 Werktagen vor dem vereinbarten Termin werden 50% des für die jeweilige Buchung vereinbarten Preises dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
  - iii. Erfolgt die Stornierung durch den Vertragspartner in einem Zeitraum von weniger als 3 Werktagen vor dem vereinbarten Termin oder im Falle des

Nichtwahrnehmens, ist der Vertragspartner zur Zahlung des vollen, für die jeweilige Buchung vereinbarten Preises verpflichtet.

- iv. Jedenfalls kostenpflichtig sind Stornierungen ab dem 18. des Vormonats, 12:01 Uhr, zum geplanten Termin für Veranstaltungen/Trainings, welche ganz oder teilweise in die Zeit zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr fallen. Für diese Termine kommen folgende Stornierungssätze zur Anwendung:
- Stornierungen bis zum 18. des jeweiligen Vormonats, 12:00 Uhr sind abweichend von 3.1.a. i-iii jedenfalls kostenfrei.
  - Bei Stornierungen ab dem 18. des Vormonats, 12:01 Uhr und bis zu 14 Werktagen vor dem vereinbarten Termin werden 25% des für die jeweilige Buchung vereinbarten Preises dem Vertragspartner in Rechnung gestellt;
  - Bei Stornierungen ab dem 18. des Vormonats, 12:01 Uhr und zwischen 13 bis einschließlich 3 Werktagen vor dem vereinbarten Termin werden 50% des für die jeweilige Buchung vereinbarten Preises dem Vertragspartner in Rechnung gestellt;
  - Erfolgt die Stornierung durch den Vertragspartner ab dem 18. des Vormonats, 12:01 Uhr, in einem Zeitraum von weniger als 3 Werktagen vor dem vereinbarten Termin oder im Falle des Nichtwahrnehmens, ist der Vertragspartner zur Zahlung des vollen, für die jeweilige Buchung vereinbarten Preises verpflichtet.
  - Sofern der 18. des Vormonats auf einen Samstag, Sonntag oder österreichischen Feiertag fällt, muss die Stornierung bis spätestens 12:00 Uhr am letzten davorliegenden Werktag einlangen.

b. Umbuchungen:

- i. Eine kostenfreie Umbuchung durch den Vertragspartner ist bis zu 14 Werktagen vor dem gebuchten Termin möglich.
- ii. Bei Umbuchungen durch den Vertragspartner ab 13 Werktagen vor dem gebuchten Termin werden 25% des für die jeweilige Buchung vereinbarten Preises dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- iii. Jedenfalls kostenpflichtig sind Umbuchungen ab dem 18. des Vormonats, 12:01 Uhr, zum geplanten Termin für Veranstaltungen/Trainings, welche ganz oder teilweise in die Zeit zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr fallen. Für diese Termine kommen folgende Umbuchungssätze zur Anwendung:
  - Umbuchungen bis zum 18. des jeweiligen Vormonats, 12:00 Uhr und sind abweichend zu Punkt 3.b i-ii jedenfalls kostenfrei. Bei Umbuchungen ab dem 18. des Vormonats, 12:01 Uhr und bis zu 14 Werktagen vor dem vereinbarten Termin werden 20% des für die jeweilige Buchung vereinbarten Preises dem Vertragspartner in Rechnung gestellt;
  - Bei Umbuchungen ab dem 18. des Vormonats, 12:01 Uhr und weniger als 14 Werktagen vor dem vereinbarten Termin werden 30% des für die jeweilige Buchung vereinbarten Preises dem Vertragspartner in Rechnung gestellt;
  - Sofern der 18. des Vormonats auf einen Samstag, Sonntag oder österreichischen Feiertag fällt, hat ein Umbuchungswunsch bis spätestens 12:00 Uhr am letzten davorliegenden Werktag zu erfolgen.

- iv. Terminwünsche für Umbuchungen können genannt werden, eine Bestätigung ist jedoch von der entsprechenden Verfügbarkeit abhängig. Sofern eine Umbuchung nicht bestätigt werden kann und mangels terminlicher Verfügbarkeit eine Stornierung erfolgen muss, kommen die unter 3.1.a. angeführten Stornierungssätze zur Anwendung.
- c. Maßgeblich für die Berechnung der unter 3.1.a. und 3.1.b. genannten Fristen ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung (E-Mail an: [trainingscenter@austrian.com](mailto:trainingscenter@austrian.com)) betreffend die Stornierung bzw. Umbuchung.
- d. Bei einer Stornierung oder Umbuchung einer Buchung durch OS wird OS in Abstimmung mit dem Vertragspartner einen oder mehrere Ersatztermine bereitstellen oder dem Vertragspartner den bereits erlegten Preis für die Nutzung ganz oder anteilig erstatten. Weitere Ansprüche des Vertragspartners in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen.

## 4. Entgeltfestsetzungen und Leistungsausschlüsse

- 4.1. Das Entgelt für die Anmietung einer Trainingseinrichtung und/oder Inanspruchnahme einer Flight Safety Trainingsleistung wird mittels eines Angebotes von OS kommuniziert.
  - a. OS wird das Entgelt nach erfolgter Bestätigung einer Buchung für den bestätigten Termin nicht erhöhen.
  - b. Am Tag des Trainings zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen werden gemäß der offiziellen Preisliste in Rechnung gestellt.
  - c. Werden von Seiten OS größere, als die für die bestellte Personenanzahl vorgesehenen, Lehrsäle zur Verfügung gestellt, gelangt nur jene Lehrraumgröße gemäß der vom Vertragspartner bestellten Personenanzahl zur Fakturierung.
- 4.2. Alle Zahlungen haben, sofern nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzüge zu erfolgen. Sofern der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug gerät, kann OS ohne vorangegangene Mahnung ab dem Zeitpunkt des Verzugs eintritts Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

## 5. Haftung

- 5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, OS im Fall von Beschädigungen der Trainingseinrichtungen oder sonstigem Eigentum von OS zu informieren.
  - a. Der Vertragspartner haftet für sämtliche, von ihm verursachte, Schäden, die im Zusammenhang oder im Zuge der Ausführung dieses Vertrages Dritten oder OS entstehen, soweit der Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig handeln.
  - b. Wird OS für Schäden von Dritten in Anspruch genommen, die der Vertragspartner, seine Kunden bzw. Kursteilnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, so verpflichtet sich der Vertragspartner, OS diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- c. Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Versicherungsschutz (z.B. Betriebshaftpflicht, Veranstalterhaftpflicht, etc) für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Millionen Euro zu besitzen, welche die aus diesem Vertrag für den Vertragspartner zu erwachsenden Risiken abdeckt. Auf Verlangen der OS hat der Vertragspartner den entsprechenden Nachweis über das Bestehen einer solchen Versicherung vorzulegen.
- d. OS und ihre Erfüllungsgehilfen haften weder für von ihren Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Dritten verursachte Schäden und Verluste gleich welcher Art, aufgrund, in Verbindung mit oder infolge der Durchführung dieses Vertrages, es sei denn, der Schaden ist grob fahrlässig oder vorsätzlich von OS oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden.
- e. Eine Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
- f. Sofern OS und ihre Erfüllungsgehilfen nach (e) nicht haften, stellt der Vertragspartner OS und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der damit verbundenen Kosten, frei.
- g. OS schließt jede Haftung für Schäden aufgrund des Ausfalls einer technischen Anlage, der Unterbrechung von Strom, dem Auslauf von Wasser, von Feuer, sonstigen behördlichen Beschränkungen, des Eintritts eines unabwendbaren Ereignisses, das zur Folge haben kann, dass die technische Anlage vorübergehend außer Betrieb ist, aus. In solch einem Fall wird keine Rückerstattung geleistet.
- h. OS haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die Dritten dadurch entstehen, dass die unter Punkt 1.3. genannten Vorschriften und die Hausordnung des Austrian Aviation Campus (siehe Annex 1) missachtet werden.
- i. OS ist unter keinen Umständen für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von eingebrachten Gegenständen des Vertragspartners, seiner Kunden bzw. seiner Mitarbeiter oder vom Vertragspartner nominierter Personen, inklusive Kursteilnehmer, verantwortlich. Der Vertragspartner wird OS im Hinblick auf allfällige Ansprüche seiner Mitarbeiter bzw. von ihm nominierten Personen zur Gänze schad- und klaglos halten.
- j. OS achtet auf die Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit der Trainingsanlage und -geräte. OS kann aber keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Trainingsgeräte im Rahmen der jeweiligen Schulung übernehmen. Im Falle eines Funktionsausfalls der Trainingsgeräte wird sich OS bemühen, die Funktionstüchtigkeit schnellstmöglich wieder herzustellen. Andernfalls gelten die Bedingungen unter Punkt 3.1. (e). Bei nur teilweise Funktionsausfall kann eine Kompensation zwischen dem Vertragspartner und OS vereinbart werden. Eine über die Kompensation hinausgehende, wie auch immer geartete Haftung der OS im Falle des Funktionsausfalls ist ausgeschlossen; insbesondere haftet OS in diesen Fällen nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns.

## 6. Höhere Gewalt

Können durch unvorhersehbare Umstände, die von keiner Partei beeinflusst werden konnten, wie z.B. Krieg oder Unruhe, unrechtmäßiger Streik oder Aussperrung, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen der Vertragsparteien und/oder der zur Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Subunternehmer nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Vertragspartei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit. Die Parteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

## 7. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

7.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Existenz und den Inhalt dieses Vertrages sowie sämtliche, ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdende, Informationen, die von OS als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis von OS erkennbar sind („Vertrauliche Informationen“), für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Beendigung der Trainingsleistungen geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen, weiterzugeben noch zu verwerten.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht für Informationen, die (i) ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt sind, (ii) öffentlich zugänglich sind, (iii) unabhängig und selbständig vom Vertragspartner entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der OS gekannt oder verwendet zu haben, (iv) von einem Dritten offenbart wurden, der Berechtigter ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt oder (v) die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offengelegt werden müssen.

7.2. Die Vornahme von Foto- oder Videoaufnahmen auf dem Austrian Aviation Campus ist nur nach vorheriger Zustimmung von OS zulässig.

7.3. Der Vertragspartner darf die Marke *Austrian Airlines* weder direkt noch indirekt in seiner Werbung oder für eine andere Maßnahme benutzen, außer zum Zweck der Zurverfügungstellung der Adresse von OS an Dritte.

7.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich über OS oder ein anderes zur Lufthansa-Gruppe gehörendes Unternehmen bzw. ein mit OS oder einem anderen Lufthansa Gruppenunternehmen in Zusammenhang stehenden Ereignis - insbesondere medial - nur in gegenseitiger Absprache zu äußern.

## 8. Kündigung

8.1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jeder Vertragspartner diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vorzeitig aufkündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht

mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund, der OS zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Vertragspartner eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nicht unverzüglich nach Bekanntwerden bei OS geheilt wird;
- wenn (i) sich der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber OS länger als 7 Tage im Verzug befindet und diese Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht nicht erfüllt, oder (ii) der Vertragspartner aus welchem Grund auch immer seine Zahlungen einstellt, oder (iii) ein außergerichtlicher Ausgleich zur Abwendung der Insolvenz oder ein freiwilliges Liquidationsverfahren des Vertragspartners vorbereitet oder eingeleitet wird, oder (iv) ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solcher Antrag mangels Vermögen abgewiesen wird, oder (v) – sofern gesetzlich zulässig – wenn ein Konkursverfahren über das Vermögen des Vertragspartners beantragt oder eingeleitet wird.

8.2. Für den Fall einer Übernahme der Trainingseinrichtungen durch ein der Lufthansa-Gruppe zugehöriges Unternehmen, steht es diesem frei, für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Übernahme auf die Erfüllung des jeweiligen bestehenden Vertrages zu bestehen oder aber den Vertrag durch einseitige Erklärung zu kündigen.

8.3. Sollten die aufgrund dieser Bedingungen zustehenden Rechte nicht oder teilweise nicht oder verspätet ausgeübt werden, so gilt dies nicht als Verzicht auf diese Rechte.

## **9. Salvatorische Klausel und Schriftform**

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt.

9.2. OS behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der jeweils geltenden Fassung, können gemeinsam mit der aktuellen offiziellen Preisliste jederzeit bei OS eingeholt werden.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

10.1. Eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen dem österreichischen Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt, vereinbart.

10.2. Im Falle von Streitigkeiten ist der Vertragspartner nicht berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten oder gar einzustellen.

## **11. Übersetzungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in deutscher Sprache errichtet, die für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen verbindlich ist. Jede Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache soll lediglich zur leichteren Verständlichkeit dienen und keine rechtliche Wirkung entfalten.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die deutschsprachige Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder anderen Sprachversion dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeht.

### **Annex:**

#### **1. Hausordnung des Austrian Aviation Campus**